

# LOHNORDNUNGEN

<b>1. Beton- und -fertigteileindustrie</b>		<b>ab 1. Mai 21</b>
<b>I</b>	<b>Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	<b>EURO</b>
	Formentischler, Formenschlosser	15,34
<b>II</b>	<b>Facharbeiter</b>	
a	Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	14,75
b	Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	14,02
c	Facharbeiter angelernt; Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr	14,63
<b>III</b>	<b>Qualifizierte Arbeiter</b>	
a	Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	13,89
b	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	13,66
c	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	13,59
d	Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	13,50
e	Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten)	13,42
<b>IV</b>	<b>Produktionsarbeiter</b>	
	Hilfsarbeiter	12,80
<b>V</b>	<b>Hilfskräfte - Hilfspersonal</b>	
	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	12,31
<b>VI</b>	<b>Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	
<b>Vorarbeiter</b>		
	Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.	
<b>Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteileindustrie</b>		<b>EURO</b>
Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:		<b>ab 1. Mai 21</b>
<b>Rohrzulage pro 100 Stück</b>		
	100 - 150 mm	7,55
	200 - 300 mm	11,03
	350 mm	12,22
	400 mm	14,59
	450 - 500 mm	19,40
	600 mm	25,49
	700 mm	31,54
	800 mm	36,37
	900 mm	41,20

1000 mm	44,86
über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	51,37

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

**2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.) ab 1. Mai 21**

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	<b>EURO</b>
Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2)	14,02
<b>II Facharbeiter</b>	
a Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	14,02
b Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	13,91
c Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	13,98
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>	
a Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen	13,98
b Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	13,80
c Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	13,66
d Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer	13,59
e Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen), Steiermark: Ritzer und Spalter	13,23
f Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, Andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	13,02
g Lehrhauer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	12,73
h Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	12,66
<b>IV Produktionsarbeiter</b>	
a Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten	12,30
b Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme	12,01
<b>V Hilfskräfte - Hilfspersonal</b>	
Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten und Nachtwächter bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Stunde	11,47
<b>VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>	
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%

im 4. Lehrjahr  
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b 90%

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

#### Vorarbeiter

Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

### 3. Salzburger Marmorindustrie

ab 1. Mai 21

I	Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
	Steinmetzmonteur, Sprengmeister	14,82
II	Facharbeiter	
a	Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	14,82
b	Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	14,32
III	Qualifizierte Arbeiter	
a	Steinbrucharbeiter	14,47
b	Säger, Fräser, Schleifer	14,02
IV	Produktionsarbeiter	
	Hilfsarbeiter	12,90
V	Hilfskräfte - Hilfspersonal	
	Reinigungskraft	12,34
VI	Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

#### Vorarbeiter

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

### 4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie

ab 1. Mai 21

I	Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
	Schießer (Schussmeister)	14,16
II	Facharbeiter	
a	Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	14,32
b	Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie	14,02
c	Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre)	13,91
III	Qualifizierte Arbeiter	
a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	13,66

b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	13,59
c	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer	13,38
d	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelfritzer	13,22
e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattlritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	12,99
<b>IV Produktionsarbeiter</b>		
a	Ungelernte Hilfsarbeiter	12,34
b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt	12,20
<b>V Hilfskräfte - Hilfspersonal</b>		
	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,64
<b>VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	

## 5. Waldviertler Hartsteinindustrie

ab 1. Mai 21

<b>I</b>	<b>Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	EURO
	-	
<b>II</b>	<b>Facharbeiter</b>	
a	Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis	14,43
b	Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	14,16
c	Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	14,29
d	Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	13,91
<b>III</b>	<b>Qualifizierte Arbeiter</b>	
a	Schleifer über 2 Jahre Praxis	13,50
b	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	13,25
c	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	13,20
<b>IV</b>	<b>Produktionsarbeiter</b>	
a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	12,55
b	Hilfsarbeiter am Platz	12,34
<b>V</b>	<b>Hilfskräfte - Hilfspersonal</b>	

## VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2d	

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

## 6. Zementindustrie

ab 1. Mai 21

### I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

EURO

Stoffprüfer	14,87
-------------	-------

### II Facharbeiter

a Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	14,87
--	-------

b Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	14,02
--	-------

### III Qualifizierte Arbeiter

a Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	13,66
---	-------

b Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	13,50
--	-------

### IV Produktionsarbeiter

a Hilfsarbeiter im Steinbruch	12,90
-------------------------------	-------

b Sonstige Hilfsarbeiter	12,73
--------------------------	-------

### V Hilfskräfte - Hilfspersonal

Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	12,34
--	-------

## VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

### Vorarbeiter

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

## 7. Ziegel- und -fertigteileindustrie \*

ab 1. Mai 21

### I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

EURO

Maschinisten (geprüft)	14,44
------------------------	-------

### II Facharbeiter

a	Professionisten mit abgeschlossener Lehre	14,44
b	Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelernte Handwerker	14,02
c	Kesselwärter (geprüft)	14,16
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>		
a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	13,66
b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	13,59
c	Lenker von Fahrzeugen	13,11
d	Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokführer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammertrocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	12,73
e	Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschlägen) **	12,63
<b>IV Produktionsarbeiter</b>		
	Hilfsarbeiter	12,18
<b>V Hilfskräfte - Hilfspersonal</b>		
a	Wächter und Portiere	11,75
b	Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw.	11,75
<b>VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

\* Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und –fertigteilvertrag, um 3%.“

- \*\* 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.  
 b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.  
 c) Bei Nichterreichung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen. 25,46  
 2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem. § 4 Ziffer 11 beträgt pro Woche und Brenner .....
3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

## 8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie

**Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden**

**ab 1. Mai 21**

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>		EURO
<b>II Facharbeiter</b>		
a	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind	13,72
b	Keramische Professionisten	13,42
c	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und angeleitete Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten	13,28
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>		
	Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln, Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitär gießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher	12,54
<b>IV Produktionsarbeiter</b>		
	Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter	11,91
<b>V Hilfskräfte - Hilfspersonal</b>		
	Nachtwächter und Portiere	11,91
<b>VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,15

## Elektroporzellanindustrie

**Steiermark**

**ab 1. Mai 21**

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>		EURO
	Hochqualifizierte Facharbeiter	13,72

<b>II Facharbeiter</b>		
a	Qualifizierte Facharbeiter	13,28
b	Facharbeiter	13,25
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>		
	Angelernte Arbeiter	12,36
<b>IV Produktionsarbeiter</b>		
a	Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	11,87
b	Alle anderen Hilfsarbeiter	11,84
<b>V Hilfskräfte - Hilfspersonal</b>		
	-	
<b>VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,15

## Elektroporzellanindustrie Tirol

**ab 1. Mai 21**

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>		EURO
	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	12,90
<b>II Facharbeiter</b>		
a	Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	12,70
b	Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	12,59
c	Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	12,46
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>		
a	Hochqualifizierte angelernte Keramiker	12,18
b	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	11,82
c	Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer	11,13
<b>IV Produktionsarbeiter</b>		
a	Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	11,03
b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	10,94
<b>V Hilfskräfte - Hilfspersonal</b>		
	-	
<b>VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>		
	Lehrlinge:	

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

#### **Vorarbeiter**

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren Stundenlohn

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten. 0,15

### **Zierkeramische Industrie**

**Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien**

**ab 1. Mai 21**

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	<b>EURO</b>
Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	11,77
<b>II Facharbeiter</b>	
a Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser	11,46
b Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen.	11,23
c Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	10,97
d qualifizierte Keramikmaler	9,97
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>	
a Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	10,47
b Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	9,97
c Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	9,91
<b>IV Produktionsarbeiter</b>	
a Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	10,02
b Alle übrigen Hilfsarbeiter, Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	9,91
<b>V Hilfskräfte - Hilfspersonal</b>	
-	
<b>VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>	
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
des jeweiligen Lohnes der Gruppe 4b	

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

#### **Vorarbeiter**

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren Stundenlohn

### **9. Schleifmittelindustrie**

**ab 1. Mai 21**

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	<b>EURO</b>
Spezialfacharbeiter, Spezialisten	14,02
<b>II Facharbeiter</b>	
a Qualifizierte Facharbeiter	13,59
b Facharbeiter	13,25
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>	
Qualifizierte Arbeiter	12,36
<b>IV Produktionsarbeiter</b>	
a Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	11,87
b Produktionsarbeiter	10,83
c Hilfskräfte	10,46
<b>V Hilfskräfte - Hilfspersonal</b>	
-	
<b>VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>	
Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.	

### **10. Lohnordnungen für die Firmen**

#### **1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2**

**ab 1. Mai 21**

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	<b>EURO</b>
-	
<b>II Facharbeiter</b>	
Professionisten: Schlosser, Tischler etc.	14,64
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>	
Schamotteformer	12,99
<b>IV Produktionsarbeiter</b>	
Hilfsarbeiter, Ofenheizer	12,18
<b>V Hilfskräfte - Hilfspersonal</b>	
-	
<b>VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>	
-	

#### **2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheiligasse**

**ab 1. Mai 21**

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	<b>EURO</b>
Fassader	15,26
<b>II Facharbeiter</b>	
a Schlosser	14,61
b Elektriker	14,29

<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>	
-	
<b>IV Produktionsarbeiter</b>	
Hilfsarbeiter	12,73
<b>V Hilfskräfte - Hilfspersonal</b>	
Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,54
<b>VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>	
-	
<b>Vorarbeiter</b>	
erhalten	14,47

Trockenofenprämie ( Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).  
Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).  
Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.